

Formular **B**  
für Inländer.

## Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräusen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schusswaffen; Gifte und giftige Waaren, Arznei- und Heilmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende

B

Fortsetzung siehe auf dem letzten Blatt.

— 1 —  
Nur für das Jahr 1898. № 152

## Wandergewerbefchein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet.

Jun Carl Morquardt

wohnhaft zu Apolda

staatsangehörig in Coburg

ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,

Erpellenen im Großraum

auszuführen in Coburg

gewerbliche Leistungen

auszuführen

Coburg, den 22. October 1898.



Königl. O. Sundwaldbart

*[Handwritten signature]*

1

3 M-50-24



Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: *4 Fuß* Augen: *blau* Haar: *braun*

Alter: *26 Jahre* Besondere Kennzeichen: *—*

Unterschrift: .....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. .... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift: .....

2. .... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift: .....

3. .... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift: .....





Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit  
dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

für dieselbe nicht approbirt ist; das Auffuchen sowie die Vermittlung von Darlehns- und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

